

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Rechtliches Gutachten, die Lehens-Dienste oder Ritter-Pferde betreffend**

**Kopp, Johann Adam**

**[S.l.], 1735**

**VD18 10342044-ddd**

Die dritte Frage

[urn:nbn:de:bsz:31-130824](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-130824)

Krieg NB. da Sie bereits Uns / als Ober-Lehen-Herrn das ihrige beygetragen und unbillig wäre / sie mit mehrern Oneribus zu belegen / mit angesommenen Ritter-Diensten nicht beschwere / noch mit Executionen derenthalben gegen Sie verfare / hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 8. Tag May 1691.

LUNIG Corp. jur. Feudal. Germ. Tom. I. pag. 1261.  
& 1262.

Welchemnach mit gutem Grund zu schließen ist, daß, da die Reichs-Ritterschafftliche Vasallen, auch bloß um ihres Subsidii charitativi willen, so nachdrückliche Manutenez gegen ihre Lehen-Höfe erlanget, diejenige Vasallen so zugleich Reichs-Stände mit sind, sich in Ansehung ihres Reichs-und Cranz-Maritular-Beitrags, worgegen das Subsidium charitativum in keine Consideration kommen kan, um so viel mehrere Hülffe von dem Kayserl. Hof promittiren können: Wenigstens erhellet ab dem allen so viel ganz unwidersprechlich, daß die Chur-Pfälzische Fürst-und Gräflische Vasallen, wann von Kayserl. Maj. ein allgemeines Aufgebot derer sämtlichen Reichs-Stände geschiehet, dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof keine Lehen-Reuther zu schicken von Rechtswegen schuldig sind.

### Die dritte Frage

Worauf es demahlen bey dem aus Veranlassung der Pohlischen Königs-Wahl bevorstehendem allgemeinen Reichs-Krieg vornehmlich ankommt, erlanget aus denen beyden vorhergehenden, und darinnen vorangesezten Principiis allschon guten Theils ihre Erledigung. Dann gleichwie oben des mehrern gezeiget worden, was es ehemahlen nach der alten Reichs-Verfassung und darauf gegründeten Lehen-Rechten und Gewohnheiten mit denen Particular-Lehen-Diensten vor eine eigentliche Bewandniß gehabt, und wie diese Lehen-Verbindlichkeit nachhero durch den zum Stande gebrachten beständigen Land-Frieden dar-

darauf errichtete Reichs-Matricul, und gestellten perpetuum militem, mithin in so weit gar sehr und merklich geänderte neuere Reichs-Verfassung, eine ganz andere Gestalt bekommen; also wird sich dieses alles darab noch weiter und deutlicher ergeben, wann man zu der besondern Verfassung derer Reichs-Cranse übergeheth, und wie eines jeden Cranse's Hoch- und Löbl. Stände sich wegen ihrer allgemeinen Sicherheit unter einander in eine nähere Verbindlichkeit zusammen gesetzt und verbunden haben, etwas genauer einseheth, und mit denen von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof pretendirenden besondern Lehen-Diensten conferiret. Man will jedoch dermahlen eben nicht weitläufftig berühren, was den Kayser und sämtliche Reichs-Stände anfanglich und besonders in dem XV. und XVI. Seculo zu Vertheilung des weitläufftigen Teutschen Reichs in besondere Reichs-Cranse veranlasset, und welcher gestalten diese Cranse in die gegenwärtige Anzahl eingetheilt und angeordnet worden, noch weniger, wie diese Cranse-Verfassungen nach und nach hinwiederum verfallen und auf was Weise dieselbe nach angewendeter vielen Mühe, wo nicht alle, dennoch meistens wiederum eine ordentliche Einrichtung erlanget haben, allermassen hiervon eines Theils

DATT. de Pac. Imp. Pub. lib. 1. Cap. 21. 26. 27.

LYNCKER de Redintegrat. Circulor. S. R. Imperii per tot. und andere mehr: andern Theils das in jedermanns Händen befindliche Corpus Reecessuum Imperii und in demselben

Recess. Imp. de Anno. 1500.

- \_\_\_\_\_ 1512.
- \_\_\_\_\_ 1522.
- \_\_\_\_\_ 1555.
- \_\_\_\_\_ 1557.
- \_\_\_\_\_ 1559.
- \_\_\_\_\_ 1564.
- \_\_\_\_\_ 1566.
- \_\_\_\_\_ 1570.
- \_\_\_\_\_ 1576.
- \_\_\_\_\_ 1582.
- \_\_\_\_\_ 1594.

INSTRUM.

INSTRUM. PAC. WESTPHAL. RECESS. IMP. noviss.  
de Anno 1654.

hinlängliche Nachricht ertheilen; Sondern man will dermahlen nur aus dem allen so viel mit wenigem anmercken, daß besonders nach Ausweis der

EXECUTIONS-Ordnung de Anno 1555.

allschon damahlen sämtliche Reichs-Crayße, zu Aufrechthaltung des Land-Friedens und eines jeden Standes Sicherheit, sich unter einander zu einer allgemeinen mutuellen Hülff-Leistung nach dem Reichs-Matricular-Anschlag verbunden: Und auf diesen Grund nachhero die vorliegende Reichs-Crayße, sonderlich nachdeme denenselben und denen darinnen begriffenen Reichs-Ständen das Jus belli & foederis durch den Westphälischen Friedens-Schluß und darauf fürtershin gegründeten Kayserl. Wahl-Capitulationen je länger je fester gesetzt worden, zu beständiger Aufrechthaltung des Land-Friedens, und ihrer davon abhängenden allgemeinen Sicherheit, auch nöthig befindenden mutuellen Hülff-Leistung und Defension, nicht nur jeder unter sich eine besondere Kriegs-Verfassung, wovon jeder Crayß der oberste Geld-Herr ist, errichtet, einen Militem Perpetuum in gewisse Regimente mit darzu gehörigen Generalität und Officiers angeordnet, auch wie viel ein jeder Crayß, Mit-Stand nach seinem Reichs-Matricular-Anschlag an Mannschafft und Geld darzu beyzutragen habe, vermittlest einer ordentlichen Crayß-Repartition vereiniget: Sondern auch aus Veranlassung derer nach dem Westphälischen Friedens-Schluß verschiedentlich entstandenen Französischen Kriegs-Troublen sich eine besondere Association und Verbündniß, zu ihrer und ihrer Landen und Unterthanen allgemeinen Sicherheit, zusammen gesetzt, und zu einer mutuellen Defension und Hülff-Leistung auf das genaueste verbunden haben. Es wurde an diesem gemeinnützigen und heilsamen auch zur allgemeinen Sicherheit höchst nöthigen Associations-Werck allschon in dem vorigen XVII. Seculo, und besonders aus Veranlassung

anlassung des in puncto Securitatis publicæ Anno 1681. ergangenen  
Kaysrl. Commissions-Decreti, darauf gestellten Chur- und Fürstl.  
Conclusi und gefolgten Kaysrl. Approbation, welche allesammt in

LUNIG Reichs-Archiv. part. General. Tom. I. pag.  
696. feqq.

weitere nachzulesen sind, bey verschiedenen Zusammenkünften sehr  
starck gearbeitet, aber zum völligen Stande um deswillen nicht ge-  
bracht, weil nur die Crayß Directoria bey solchen Associations-Con-  
venten zusammen kamen, mithin weiter nicht, als auf hinter sich  
bringen oder ad referendum schliessen, und das Werck also zu einem  
endlichen Schluß präpariren konnten, ohnerachtet die gleich Anfangs  
probaß & fundamento gesetzte mutuelle Hülff-Leistung contra quos-  
cunque turbatores vel aggressores, allenthalben bereits ihre Rich-  
tigkeit hatte; Wie solches alles der Associations-Recess de dato  
Frankfurt am Mayn den 18. Junii 1697. kürzlich und  
mit folgenden Worten anweist: Zu wissen demnach den 17.  
Januar. jetzt lauffenden 1697ten Jahrs zwischen denen  
Löbl. Directorien und Ausschreib-Ämtern der 6. associir-  
ten Reichs-Crayß/ als Chur-Rhein, Francken/Schwa-  
ben, Bayern / Ober-Rhein und Westphalen/ errichte-  
ten Associations-Recess, unter andern auch dieses versehen  
und beliebt worden / daß auf des Hochwürdigsten Für-  
sten und Herrn / Herrn Lotharii Franzen/des h. Stuhls  
zu Mayntz Erz-Bischoffen = = = einlangende Invitation  
wohlged. Directoria und Ausschreib-Ämter nach denen  
geendigten Particular Tågen = = = nochmahls und zwar vor  
Anfang der Campagne anhero = = = ihre gevollmächtigte  
Råthe und Gesandten abschicken möchten, um ob sotha-  
ner Recess bey diesen Particular-Crayß-Tågen auch von de-  
nen übrigen Crayß-Stånden approbiret und angenom-  
men worden seye / zu vernehmen / und dieses löbliche  
D und

und höchstnöthige Associations-Werck vollends zu seiner Perfection zu bringen / und dann solchemnach auf die von höchst-ermeldter Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz beschehene Veranlassung == von wegen des löbl. Chur-Rhein-Gränc-Schwäb-Ober-Rhein- und Westphälischen Reichs-Crayßen/Directorien/Ausschreib-Zemter und Ständen allerseits Gesandtschaften / sich hinwiederum allhier eingefunden / daß in denen === gehaltenen Session- und Deliberationibus sich ergeben und gezeiget habe / daß auf denen === Particular-Tagen von denen dabey erschie- nen Ständen das Haupt-Werck dergestalt resolviret und approbiret worden / NB. daß die löbl. 5. Crayße bestän- dig und unzertrennlich sowohl für jetzo / als z. folgen- den Friedens-Zeiten / miteinander associiret seyn und verbleiben / auch die mutuelle Hülf-Leistung mit dem in obberührtem Recess vom 17. Januar. lezthin gemeldten Mannschafft-Quanto prästiren / so fort contra quoscumque Turbatores vel Aggressores in immerwährendem guten Ver- nehmen vor einen Mann stehen sollen und wollen. Und dann auch nicht zu zweifeln / es werden des löbl. Bayerischen Crayßes Stände nicht minder === obiges alles eben- falls belieben / mithin dieser Association in Corpore beytret- ten 2c. 2c. Nachdeme aber der annoch in eben diesem 1697ten Jahr erfolgte Ryfwickische Friede weder von sonderlicher Avantage noch einer langen Dauer war, dahingegen durch die bevorstehende Spanis- sche Succession die Zeit-Läufften anwieder sehr gefährlich und mißlich anschiene, und hierdurch die beyde löbl. Gränc- und Schwäbische Reichs-Crayße veranlasten, zu dem so oft in Deliberation gekomme- nen Associations-Wesen mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu schrei- ten, allermassen Dieselbe auch würcklich und zwar Anno 1700. zu Heydenheim an der Prentz, so fort am 16. Martii Anno 1702. zu Nördlingen in eine genauere Associations-Verfassung zusammen tra- ten,

ten, und in dem deßfalls errichteten *Associations-Recess* Art. 1. & 2. abermahlen die allgemeine Sicherheit beyder Crayße und mutuelle Hülfß-Leistung folgendermassen zum Grunde legten: (1) Bleibt es in Substantia bey oberwehnt zu Heydenheim projectirt und vorigen Jahrs ratificirten *Recess* dergestalt ohngeändert / daß jeder der löbl. associirten Crayßen, des andern Nutzen und Wohlfahrt befördern / das gemeinsame Interesse *mutuo secundum* und an dem nichts unterlassen solle / was zu verbindlicher Cultivirung getraulicher Zusammensetzung dienen kan / anforderst aber solle man in allen Nothfällen einander getreulich beystehen und *communibus consiliis & auxiliis* Gefahr und Schaden äußersten Fleißes abzuwenden trachten / vornehmlich auch alles dahin richten / und behöriger Orten alles dienliche vorkehren, daß (2) anforderst der *Securität* der beeden löbl. Crayßen aufs zu länglichste prospiciret und von Fürsten und Ständen die Gefahr / so die obschwebende mißlich und weit aussehende Zeiten und Läuften nach sich ziehen möchte / abgewendet / hingegen Sie in ihrer *Consistentz* bestens conserviret werden möchten *rc. rc.* So sind nicht nur *Ihro* Kayserl. Majest. als *Erz-Herzog* von Oesterreich von wegen des Oesterreichischen Crayßes, am 17. Martii 1702. sondern auch die beyde *Chur- und Ober-Rheinische Crayße* am 20. Martii d. a. diesem Bündniß und *Associations-Verfassung* beygetreten, und haben sich allerseits unter andern auch zu desto besserer Versicherung der versprochenen Hülfß-Leistung wegen *Aufricht- und Unterhaltung* eines *Militis Perpetui* dahin auf das genaueste verbunden, und einander zugesagt, daß zu diesem allgemeinen *Defensions-Bündniß* *Chur-Rhein* 6500. Mann, *Oesterreich* 16000. Mann, *Francken* 8000. Mann, *Schwaben* 10800. Mann, und *Ober-Rhein* noch zur Zeit 3000. Mann auf denen *Beinen* halten, und solche zu dieser *mutuellen Hülfß-Leistung* und derer associirten Crayß-Diensten alleine gewidmet seyn sollen.

len. Hierdurch kam also endlich diese Association - und Defensions-Bündniß derer vorliegenden fünff Reichs-Crayßen zum Stande, und einer perpetuirlichen Verbindlichkeit, des Endes auch sothaner Nördlinger Tractat oder Associations-Recess bey allen nachhero sowohl in denen Französischen Kriegs, als darauf gefolgten Friedens - Zeiten gehaltenen Associations-Conventen und dabey weiters errichteten Reccessen, je und alle Wege, bis auf den heutigen Tag pro basi & Fundamento gesetzt, mithin oft und vielfältig erneuert und bestätigt worden, allermassen annoch in letzt-abgewichenem 1733ten Jahr, als aus Veranlassung der Pohlnischen Königs-Wahl Ihro Kayserl. Majest. und das Reich von dem König in Frankreich feindselige angefallen wurden, sämmtliche associirte fünff fordere Reichs-Crayße in Franckfurth zusammen kamen und vermittelst des am 9ten Nov. 1733. errichteten Associations-Recessus, sich wegen der einander schuldiger mutuellen Hülff-Leistung und zu ihrer allerseitigen Beschützung einzurichtenden Militar-Verfassung vereinbaret, und darbey zugleich alle vorherige Associations-Recess auf das verbindlichste von neuem bestätigt und erneuert haben, wie davon vorhin gedachter Associations-Recess de Anno 1733. unter andern mit folgenden Worten zeigt:

Gleichwie die 1) ad proponendum primum angezogene nacheinander errichtete Associations-Recess ganz deutlich besagen/dasß bey sich ereignender Gefahr eines feindlichen Überfalls vorbenannte löbl. associirte fordere Reichs-Crayße zu gemeinsamer nothdürfftigen Beschützung und Hülff-Leistung gegen allen unbilligen Angriff und Gewalt auf den Fuß des im Jahr 1681. errichteten bekand. en Reichs-Schlusses und nach Maasgab der darauf unter gewissen Bedingnissen sich |gründenden Associations-Recessen anzuschaffen schuldig seyn sollen == also man von Seiten mehrgemeldten associirten Crayßen nicht den mindesten Anstand finde / die Militar-Verfassung sub auspiciis Caesaris zu ihrer alleinigen in Associations-mässigen Fällen benöthigt

thigt allen Rechten nach erlaubten Defension und Vett.  
 auch mutuellem Hülf-Leistung *===* auf drey Simpla derges-  
 talten zu vermehren/dass die hierzu erforderliche Mann-  
 schafft *===* zu End des laufenden Jahrs in completem  
 Stand aufgestellt seyn solle *===* auf dass aber die löbl.  
 associirte Crayße benöthigten Falls sich auf die erforder-  
 liche reciprocirliche Hülf umb so mehr zu verlassen / auch  
 selbige alsdann zu leisten / umb so weniger befugten  
 Anstand haben / so thut man alles / so diessertwegen in  
 denen Associations - Reccessen de Anno 1697. §. 5. 6. 7. 8. & 9.  
 und de Anno 1702. §. 11. & 12. Item de Anno 1711. §. 4.  
 dem Franckfurter vom 20. Junii 1714. §. 1. 4. & 5. und  
 dem de Anno 1727. auch §. 4. mittelst fürsichtiger Anzie-  
 hung und Regulirung jeder dahin einschlagender besonde-  
 rer Vorfällenheiten / verabredet und beschlossen wor-  
 den / hiermit nochmahlen bestättigen / und sich die wie-  
 derholte verbindliche Versicherung geben / in allen sich  
 ereignenden Associations-Recess-mässigen Fällen, in Conformi-  
 tät der Reichs Executions-Ordnungeinander getreulich und  
 Bundesmässig beyzustehen / so fort communibus consiliis  
 & auxiliis *===* die hülfliche Hand zu bieten *===* gestalten  
 man den Associations-Recess vom <sup>29. Febr.</sup> <sup>10. März</sup> 1692. den Heydes-  
 heimer Recess 1700. nicht minder die nachhero abgeschlos-  
 sene Reccessen de Annis 1702. 1711. vom 20. Junii 1714. Art. I.  
 und 1727. tam quoad Generalia quam quoad Specialia in allen  
 hieher gehörigen heilsamen Passibus hiemit nochmahlen  
 confirmiret haben will 2c. Gleichwie nun abdem allem des mehrern  
 zu ersehen, daß (a) die gegenwärtige ganze Associations-Verfassung  
 und darbey einander auf das verbindlichste zugesagte mutuelle Hülf-  
 Leistung, nach denen heutigen Umständen, nicht mehr ein oder andern  
 Reichs-Standes Particular-Defension, sondern die allgemeine Sicherheit  
 sämmtl. associirten Reichs Crayße zum Grund hat, anbereibt und (b)  
 D 3 alle

alle bisherige Associations-mässige Defensions-Bündnisse durch den  
 letztern Associations-Recels de Anno 1733. auf das verbindlichste  
 nicht nur erneuert und bestätigt, sondern auch (c) durch eben diesen  
 Recels verabredet und beschlossen worden, daß bey denen gegenwärtigen  
 Zeit-Läufften, und da aus Veranlassung der Pohlischen Kö-  
 nigis-Wahl ein unvermeidlicher Reichs-Krieg bevorstehet, auch die  
 vordere Reichs-Crayße durch Frankreich würcklich mit feindlicher  
 Gewalt überfallen worden, die in denen associirten Crayßen befind-  
 liche und darunter mit begriffene Reichs-Stände sammt und sonders  
 die schuldige Hülff-Leistung anderst nicht als nach der associations-  
 Verfassung und ihrem Matricular-Anschlag präkiren sollen, welchen  
 Recels (d) Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfalz theils als hoher  
 Mitstand des Chur-Rheinischen Crayßes, theils auch als ausschrei-  
 bender Fürst des Ober-Rheinischen Crayßes, vornehmlich mit errich-  
 ten und vollziehen helfen, dahingegen (e) unter dem Chur-Pfälzischen  
 zu der Associations-mässigen Militar-Verfassung bezutragender  
 Matricular-Quanto derer Chur-Pfälzischen Fürst- und Gräfflichen Va-  
 fallen Lande, welche dieselbe von dem Chur-Haus Pfalz zu Lehen re-  
 cognosciren und unwidersprechlich und notoriè nicht mit begriffen sind,  
 sondern vielmehr (f) diese als Reichs- und Crayß-Stände in der  
 Associations-Verfassung tanquam Constatus & compaciscentes zu  
 consideriren, und zu der darinnen versprochenen Hülff-Leistung nach  
 ihren sowohl auf ihre Allodial- als Lehenbare Lande eingerichteten  
 Matricular-Quanto concurriren müssen, mithin eines Theils und (g)  
 Chur-Pfalz sein Associations-mässiges Matricular-Quantum nicht  
 von seinen Vasallen, wann sie zumahlen Reichs- und Crayß-Stände  
 mit sind, exigiren kan, sondern von seinen eigenen Landen, worauf der  
 Chur-Pfälzische Matricular-Anschlag hafftet, zu erheben hat, andern  
 Theils und (h) der offenbahren Billigkeit in alle Wege zu wider wä-  
 re, wann die Chur-Pfälzische Fürst- und Gräffliche Vasallen zwar  
 nach Proportion ihrer sämmtl. Landen und darauf repartirten Matricu-  
 lar-Anschlag zu dieser Associations-mässigen Kriegs-Verfassung con-  
 curriren und das Ihrige beytragen, gleichwohlen aber dem Churpfälzi-  
 schen

sehen Lehen: Hof noch absonderlich Particular-Lehen: Dienste prästiren, oder besondere Lehen: Reuther schicken, und also mit einer zweyfachen Last beschweret werden solten; also machet sich hieraus der Schluß von selbst, daß auch in dem Fall die Chur: Pfälzische Fürst- und Gräfl. Vasallen zu keinen Particular-Lehen: Diensten, oder Abschickung einiger Lehen: Reuther, heut zu Tage weiter nicht schuldig seyen, wann ein allgemeiner Reichs: Krieg entsethet, und besonders die vorliegende Reichs: Crayße von einem auswärtigen Reichs: Feind angegriffen werden.

Endlichen und so viel

### Die vierte Frage

angehet, solche resolviret sich aus nächst- vorhergehendem ebenfalls hinwiederum von selbst. Dann da sowohl derer Particular - Crayße Vereinigung, als auch derer associirten Crayße Schutz: Bündnissel contra quoscunque Turbatores vel Aggressores und darbey von Zeit zu Zeit errichtete Recesse je und allwege die Reichs: Executions-Ordnung de An. 1555. zum allgemeinen Grund voraus gesetzt haben, in dieser aber ganz klar und umständlich versehen, daß wann ein Stand von jemanden ungebührlicher Weise, und mit thätlicher Vergewaltigung angefallen würde, und er sich dessen nicht erwehren könnte, als dann derjenige Crayß worzu er gehört, ihme schleunige Hülffe zu schicken, auch, falls dieser dem eindringenden Feind allein nicht gewachsen wäre, so fort die übrige nechst angelesene Crayße zur nöthigen Hülff: Leistung beruffen werden und erscheinen sollen, wie solches alles in vorerwehnter

**Reichs: Executions-Ordnung de Anno 1555.**

weiter nachgesehen werden kan: So wird damit zugleich ganz unwidersprechlich zu erkennen gegeben, inmassen die sämtliche Associations- Recesse selbst eben dasselbe enthalten, daß auch in dem Fall, wann ein Stand von einem auswärtigen Feind besonders angefallen und bekrieget wird, nach denen jeztmahligen Crayß- und Associations- Verfassungen, es nicht mehr auf des Standes Particular-Defension alleine ankommt, sondern eine Störung der allgemeinen Sicherheit, folglich eine gemeinsame Sache daraus gemacht und dem Nothleidenden nach der Crayß- und Associations-Verfassung die erforderliche Hülff: Leistung zugeschicket werden muß.

Welchemnach die Chur: Pfälzif. Fürst- und Gräfliche Vasallen zwar in dem Fall, wann das Chur: Haus Pfalz von einem auswärtigen Feind unrechtmässiger Weise angegriffen werden solte, als Crayß und, associirte Mit: Stände zu der nöthi-